

Beschluss

AZ: BSchK/049/2008

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de
www.die-linke.de

Im Beschwerdeverfahren

des Antragstellers

gegen den Nichteröffnungsbeschluss der Landesschiedskommission vom 2. Dezember 2007 im Anfechtungsverfahren des Antragstellers gegen den Satzungs- und Wahlordnungsbeschluss des 1. Landesparteitages des Landesverbandes vom 2. September 2007

hat die Bundesschiedskommission der Partei DIE LINKE auf ihrer Sitzung am 1. März 2008 beschlossen:

Der Beschwerde wird stattgegeben.

Das Verfahren wird eröffnet und gem. § 15 Abs. 4 der Schiedsordnung zuständigkeitshalber an die Landesschiedskommission zur ordnungsgemäßen Behandlung verwiesen.

Begründung:

1.

Fristgerecht wandte sich der Antragsteller mit Schreiben vom 29. September 2007 gegen die auf dem Landesparteitag der Partei DIE LINKE am 2. September 2007 beschlossene Satzung und Wahlordnung. Der Antragsteller legte in seinem Schreiben dar, dass Landeswahlordnung und Landessatzung seiner Meinung nach gegen die Regularien der Bundespartei verstoßen.

Die Landesschiedskommission behandelte den Antrag ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung auf ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2007. Hierbei gab sie den Ausführungen des Antragsstellers in zahlreichen Punkten sachlich Recht und kündigte an, entsprechende Änderungsanträge zu initiieren.

Gegen diese Beschlüsse der Landesschiedskommission wandte sich der Antragsteller mit Schreiben vom 19. Januar 2008 an die Bundesschiedskommission.

2.

Die Beschwerde ist begründet.

Das Schreiben des Antragstellers an die Bundesschiedskommission stellte sich als Beschwerde gegen die Nichteröffnung seines Verfahrens vor der Landesschiedskommission (§ 15 Abs. 4 der Schiedsordnung) dar.

Die Art und Weise der Behandlung des Ursprungsantrages durch die Landesschiedskommission konnte in rechtlicher Hinsicht nur als Nichteröffnungsbeschluss gewertet werden. Dies ergibt sich daraus, dass die Schiedsordnung der Partei den hier praktizierten Verzicht auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung als Grundlage der Entscheidung in ordentlichen Schiedsverfahren nur dann vorsieht, wenn das Verfahren nicht zu eröffnen war. Diese Regelung, wonach eine mündliche Verhandlung im Regelfall durchzuführen ist, ist auch geboten. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung kann insbesondere nähere Sachaufklärung betrieben werden. Darüber hinaus besteht dort die Möglichkeit Schlichtungsoptionen zu erörtern, auf die die Verfahrensbeteiligten eingehen können.

Ein Nichteröffnungsbeschluss ist daher gem. § 7 Abs. 2 Schiedsordnung wegen des damit verbundenen Verzichts auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung nur statthaft, wenn sich der Antrag als unzulässig oder offenkundig unbegründet darstellt.

Eine Unzulässigkeit des Antrages wurde von der Landesschiedskommission nicht angenommen. Hinsichtlich des inhaltlichen Vorbringens wurde der Antragsbegründung in weiten Teilen gefolgt. Eine Wertung des Antrages als offenkundig unbegründet wurde durch die Landesschiedskommission zu Recht nicht angenommen.

Soweit die Landesschiedskommission dem Vorbringen des Antragsstellers nicht folgt, war ebenfalls keine offenkundige Unbegründetheit anzunehmen. Ein Antrag stellt sich dann als offenkundig unbegründet dar, wenn das Antragsvorbringen unter allen möglichen Gesichtspunkten die beantragte Rechtsfolge nicht zu tragen im Stande ist. Nur dann kann auf die mündliche Verhandlung als Grundlage der Entscheidung verzichtet werden. Nach Auffassung der Bundesschiedskommission stellt sich die Sachlage nach dem Antragsvorbringen hinsichtlich seiner rechtlichen Würdigung nicht derart eindeutig dar, dass eine Wertung des Antrages als offenkundig unbegründet tragfähig gewesen wäre.

Die Nichteröffnung des Antrages durch die Landesschiedskommission war daher nicht vertretbar, eine mündliche Verhandlung als Grundlage der Entscheidung vielmehr geboten. Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Nichteröffnung war daher begründet. Die Bundesschiedskommission eröffnet im Ergebnis gem. § 15 Abs. 4 Schiedsordnung das Verfahren und verweist es an die Landesschiedskommission zur ordnungsgemäßen Behandlung.

Die Entscheidung erging einstimmig.